**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

**An den Grossen Rat** **23.1102.01**

FD/P231102

Basel, 10. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

# Ratschlag zur Anpassung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa) und Nachtragskredit

# Inhalt


**1. Begehren ..... 3**

**2. Das Wichtigste in Kürze ..... 3**

**3. Ausgangslage ..... 3**

3.1 Konzeption Finanz- und Lastenausgleich ..... 3

3.1.1 Ressourcenausgleich ..... 3

3.1.2 Lastenausgleich ..... 4

3.2 Anpassungen seit 2008 ..... 4

3.3 Aktueller Anpassungsbedarf ..... 4

3.3.1 Steuervorlage 17 ..... 4

3.3.2 Zwischenrevision 2018 der Finanzkontrolle ..... 5

**4. Evaluation FiLa ..... 6**

4.1 Anpassungsbedarf Steuervorlage 17 ..... 6

4.2 Anpassungsbedarf Finanzkontrolle ..... 6

4.2.1 Verzicht auf Korrekturzahlung ..... 6

4.2.2 Übersprungenes Jahr 2009 ..... 6

4.3 Lastenausgleich ..... 6

**5. Teilrevision FiLaG ..... 7**

**6. Inkrafttreten ..... 7**

**7. Finanzielle Auswirkungen ..... 7**

**8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung ..... 9**

**9. Antrag ..... 9**

# 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag wird eine Teilrevision des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) beantragt. Zudem wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 3 Mio. Franken beantragt, da diese Mittel nicht im Budget 2026 eingestellt sind.

# 2. Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton Basel-Stadt kennt seit 2008 einen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) zwischen den Einwohnergemeinden Riehen, Bettingen und Basel. Die Aufgabengebiete und der FiLa wurden letztmals im Jahr 2016 angepasst.

Der Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17, der am 1. Januar 2019 in Kraft trat, macht erneut eine Anpassung des FiLaG erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 wurde die progressive (renditeabhängige) Gewinnsteuer abgeschafft und durch einen proportionalen Gewinnsteuersatz von 6.5% für alle juristischen Personen ersetzt. Diese Änderung muss im FiLaG nachvollzogen werden. Gleichzeitig werden Empfehlungen der Finanzkontrolle berücksichtigt.

Diese Teilrevision wirkt sich auf die Ausgleichszahlungen zwischen Riehen, Bettingen und Basel aus: Basel wird demnach für die Jahre 2021 – 2024 nachträglich mit rund 9.5 Mio. Franken belastet. Bei den Gemeinden wird Bettingen mit rund 0,9 Mio. Franken belastet und Riehen mit rund 10,4 Mio. Franken entlastet.

# 3. Ausgangslage

## 3.1 Konzeption Finanz- und Lastenausgleich

Ohne Finanzausgleich droht in einem föderalistischen Staat eine räumliche Konzentration der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Steuerkräftige Personen ziehen vermehrt in Gebiete mit attraktiven Leistungen und tiefer Steuerbelastung, während finanziell schwächere Gebiete zurückbleiben. Um diese Unterschiede auszugleichen, ist ein Finanzausgleich notwendig. Auf nationaler Ebene übernimmt diese Aufgabe der interkantonale Nationale Finanzausgleich (NFA).

Innerhalb des Kantons Basel-Stadt schreibt § 63 der Kantonsverfassung den Ausgleich von strukturell bedingten Sonderlasten und Finanzkraftunterschieden zwischen den Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen vor.

Im Jahr 2008 wurde mit dem Projekt «Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden» (NOKE) das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden neu geordnet und der innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Rechtsgrundlage bildet seither das Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG, SG 170.600).

Der innerkantonale FiLa umfasst folgende drei Komponenten:

- Ressourcenausgleich (FiLaG §§ 3-5, 8)
- Abgeltung zentralörtliche Leistungen (FiLaG §§ 7-8)
- Abgeltung Zentrumslasten (FiLaG §6)

### 3.1.1 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich soll den Unterschied beim steuerlichen Ressourcenpotenzial zwischen den drei Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Stadt (Basel, Riehen und Bettingen) verringern. Massgebend für den Ressourcenausgleich ist das Ressourcenpotenzial pro Kopf (sog. Finanzkraftindex). Gemeinden, deren Finanzkraftindex über dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als

ressourcenstark. Die ressourcenstarken Einwohnergemeinden zahlen 25% der Differenz zwischen ihren eigenen Ressourcen bzw. ihrer eigenen Finanzkraft und dem kantonalen Durchschnitt in den Ausgleichstopf ein.

### 3.1.2 Lastenausgleich

Ausgangspunkt eines Lastenausgleichs sind unterschiedliche pro-Kopf-Aufwendungen der Gemeinden. Wenn diese aufgrund von strukturellen Gegebenheiten (Sonderlasten) oder Spillovers (öffentliche Leistungen werden durch die Bevölkerung anderer Gemeinden ohne entsprechende Abgeltung in Anspruch genommen) zustande kommen, ist ein Lastenausgleich sinnvoll.

Das FiLaG unterscheidet zwischen allgemeine Zentrumslasten und zentralörtlichen Leistungen.

Allgemeine Zentrumslasten sind jene Kosten, die in einem Zentrum – im Kanton Basel-Stadt in der Stadt Basel (Einwohnergemeinde Basel) – aufgrund seiner Zentrumsfunktion anfallen, welche aber nicht eindeutig Menschen von ausserhalb des Zentrums – den Einwohnenden der beiden Landgemeinden – angelastet werden können. Die Gemeinden Riehen und Bettingen leisten ihren Anteil zur Abgeltung der Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel mit den Kantonssteuern ihrer Einwohnenden, d.h. es findet keine zusätzliche Abgeltung der Zentrumslasten im Rahmen des FiLa statt.

Zentralörtliche Leistungen sind Leistungen, die vom Zentrum, d.h. im Fall des Kantons Basel-Stadt von der Stadt Basel erbracht werden und die von einem Personenkreis von ausserhalb des Zentrums in Anspruch genommen werden. Die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel sei 2017 eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 3 Prozent ihres jeweiligen kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.

## 3.2 Anpassungen seit 2008

Die Aufgabengebiete und der FiLa wurden im Jahr 2016 letztmals angepasst (siehe «Ratschlag Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden», GRB 16/38/17G vom 21. September 2016). Gründe waren insbesondere die Verlängerung der Primarschule, die Übertragung der damit verbundenen Liegenschaften und die Schliessung des Gemeindespitals Riehen. Es wurden die Primarschulliegenschaften sowie die gesamte Kostenverantwortung für die Primarschulen vom Kanton an die Gemeinden übertragen.

Zur Finanzierung der neu übernommenen Aufgaben wurde die Kantonssteuerquote von 55% auf 50% gesenkt und die Gemeindesteuerquote entsprechend von 45% auf 50% erhöht.[1] Ebenfalls wurde die pauschale Abgeltung für die zentralörtlichen Leistungen von 2.5% auf 3% des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotentials erhöht. Damit wurde gemäss Ratschlag die Kommunalisierung der Primarschulen auch auf der finanziellen Ebene abgeschlossen. Es wurde vereinbart, dass die Gemeinden ab 2017 alle Kosten ihrer Primarschulen selbst tragen.

## 3.3 Aktueller Anpassungsbedarf

### 3.3.1 Steuervorlage 17

Seit 1. Januar 2019 ist der Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 (folgend Steuervorlage 17) in Kraft, was Auswirkungen auf den FiLa hat.

[1] Der Kanton erhebt von den Einwohnenden der beiden Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen 50% der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer als Kantonssteuerquote. Riehen und Bettingen haben die Möglichkeit, den Steuerfuss sowohl bei der Einkommenssteuer als auch bei der Vermögenssteuer und der Grundstückgewinnsteuer im Rahmen der Gemeindesteuerquote von bis 50% autonom festzulegen.

Bis Ende 2018 wurde im Kanton Basel-Stadt die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommandit-AG) und Genossenschaften nach einem Zweistufentarif erhoben, bestehend aus einem proportionalen (9%) und einem progressiven, von der Ertragsintensität abhängigen, Teil (maximal 20%). Mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 wurde die progressive (renditeabhängige) Gewinnsteuer abgeschafft. Seit 2019 gilt für alle juristischen Personen ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 6.5%.

Nach bisherigem Recht erhielten die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die auf ihrem Gebiet niedergelassenen juristischen Personen einen Anteil von 50% (Gemeindesteuerquote) am progressiven Teil der kantonalen Gewinnsteuer, nicht jedoch am proportionalen. Mit dem Wegfall des progressiven Gewinnsteuersatzes gilt ab Steuerjahr 2019 dieser Anteil neu für den proportionalen Steuersatz.

§ 3 Abs. 2 FiLaG sieht jedoch vor, dass die Gemeinden im Finanzausgleich einen Anteil aus den progressiven Gewinnsteuern erhalten, obwohl diese Bemessungsgrundlage mit der Steuervorlage 17 weggefallen ist. Dadurch ergibt sich ein zwingender Anpassungsbedarf beim Finanz- und Lastenausgleich, um die gesetzlichen Grundlagen an die aktuelle Gewinnsteuerstruktur anzupassen.

### 3.3.2 Zwischenrevision 2018 der Finanzkontrolle

In ihrem Prüfungsbericht vom 23. Mai 2019 hat die Finanzkontrolle zwei Sachverhalte mit Handlungsbedarf festgestellt.

#### 3.3.2.1 Handlungsfeld 1: Korrekturzahlungen

Aufgrund eines Rechenfehlers bei der ursprünglichen Ausgestaltung des FiLa im Jahr 2006 wird beim Ressourcenausgleich im Einvernehmen aller Gemeinden jedes Jahr eine Korrektur um 1,14 Mio. Franken zugunsten der Einwohnergemeinde Basel vorgenommen. Die Finanzkontrolle moniert, dass diese Korrektur streng formell betrachtet, nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, welches die Parameter und die Methodik für die Berechnung des Ressourcenausgleichs abschliessend vorgibt. Zudem wird als fragwürdig empfunden, dass der pauschale Korrekturbetrag, der auf den Zahlen von 2005 beruht, bis heute unverändert blieb und nicht zwischenzeitlich anhand der Entwicklung der Steuererträge überprüft und angepasst wurde.

Die Finanzkontrolle empfiehlt, sich für die Berechnung des Ressourcenausgleichs an den geltenden Gesetzeswortlaut zu halten und einen allfälligen Korrekturbedarf am Gesetzestext in die nächste Revision des FiLaG einzubringen.

#### 3.3.2.2 Handlungsfeld 2: Unberücksichtigte Ausgleichsperiode 2009

Die Finanzkontrolle hält fest, dass seit Inkrafttreten des FiLaG im Jahr 2008 in jedem Rechnungsjahr ein FiLa abgerechnet, verbucht und bezahlt wurde. Die Ausgleichsperiode 2009 blieb dabei jedoch bis heute unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen wurde im Jahr 2009 eine Umstellung vorgenommen – die erste Auszahlung im Jahr 2009 bezog sich auf das Vorjahr 2008, danach wurden Ausgleichsjahr und Auszahlungsjahr harmonisiert. Dies hatte zur Folge, dass ein Ausgleichsjahr "übersprungen" wurde, d.h. für die Finanzausgleichsperiode 2009 mit Berechnungsbasis 2007/2008 wurde kein Ausgleich geleistet.

Die Finanzkontrolle empfiehlt nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, wie der FiLa für die Ausgleichsperiode 2009, kalkuliert auf Basis der Rechnungsjahre 2007 und 2008, gesetzeskonform und haushaltverträglich nachgeholt werden kann.

# 4. Evaluation FiLa

Ausgehend vom in der Ausgangslage beschriebenen Handlungsbedarf wurde gemeinsam mit den Gemeinden eine Evaluation im Hinblick auf eine Revision des FiLaG durchgeführt.

## 4.1 Anpassungsbedarf Steuervorlage 17

Wie in der Ausgangslage dargelegt, wurde im Rahmen der Steuervorlage 17 die progressive Gewinnsteuer abgeschafft und durch den proportionalen Gewinnsteuersatz von 6.5% des steuerbaren Gewinns für juristische Personen abgelöst.

Die Ausgleichszahlungen aus dem FiLa beziehen sich jeweils auf die zwei zurückliegenden Steuerjahre. Das Steuerjahr 2019 war das erste Jahr, in dem die Steuervorlage 17 zur Anwendung kam. Im Kanton Basel-Stadt werden die Steuern jeweils erst im Folgejahr fällig. Folglich ist das Rechnungsjahr 2020 das erste Jahr, in welchem die Änderung zum Tragen kommt. Für den FiLa betrifft dies das Rechnungsjahr 2021, welches sich für die Ausgleichszahlungen auf die Rechnungsjahre 2019 und 2020 abstützt.

Würde der Ausgleich gemäss dem bestehenden FiLaG vorgenommen, das noch auf dem progressiven Gewinnsteuersatz basiert, erhielte die Stadt Basel deutlich höhere Ausgleichszahlungen. Ursache für diese Verschiebung ist, dass die Gewinnsteuererträge mehrheitlich auf städtischem Boden anfallen. Da der mittlerweile geltende proportionale Gewinnsteuersatz im FiLaG jedoch nicht berücksichtigt ist, wird die finanzielle Lage der Stadt Basel in der Berechnung schlechter dargestellt, als sie tatsächlich ist. Ein Nachvollzug im FiLaG ist deshalb notwendig, um die Berechnungsgrundlagen an die aktuelle steuerrechtliche Lage anzupassen und eine sachgerechte sowie faire Verteilung der Ausgleichszahlungen sicherzustellen.

## 4.2 Anpassungsbedarf Finanzkontrolle

### 4.2.1 Verzicht auf Korrekturzahlung

Die Korrekturzahlungen wurden als Pauschalen bei der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs festgelegt und werden seitdem unverändert jährlich ausbezahlt. Dies führt zu folgender Problematik: Im Prinzip des Ressourcenausgleichs sollten die ressourcenstarken Gemeinden Beiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden leisten. Der Korrekturfaktor verzerrt diese Systematik jedoch. So erhielt Basel als ressourcenstarke Gemeinde zuweilen einen Beitrag aus dem Ressourcenausgleich. Dies widerspricht der Logik eines Finanzausgleichs, weshalb auf die Korrekturzahlung verzichtet werden soll.

### 4.2.2 Übersprungenes Jahr 2009

Im Rahmen der Analyse und im Sinne einer Gesamtvereinbarung haben sich Kanton und Gemeinden einvernehmlich darauf verständigt, auf die nachträgliche Ausgleichszahlung für das Jahr 2009 zu verzichten.

## 4.3 Lastenausgleich

Im Rahmen der Diskussion über die Anpassungen im Ressourcenausgleich wurden auch mögliche Optimierungen beim Lastenausgleich geprüft. Dabei zeigte sich jedoch, dass der Nutzen eines Finanz- und Lastenausgleichs in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden grundsätzlich zu diskutieren ist. Diese Thematik soll daher in einem nächsten Schritt vertieft analysiert werden. In einem Zwischenschritt ist ebenfalls die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Ertrag der OECD-Ergänzungssteuer zu klären.[2]

[2] Gemäss Art. 129a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und zugehörigen Übergangsbestimmungen in Ziffer 15 haben die Kantone die Gemeinden angemessen am Rohertrag der Ergänzungssteuer zu berücksichtigen.

## 5. Teilrevision FiLaG

Mit der Annahme der SV17 gilt seit 2019 für alle juristischen Personen ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 6.5%. Dies macht folgende Anpassung im FiLaG erforderlich.

| |
|---|
| § 3. *Ressourcenpotenzial*<br>[2] Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Einwohnergemeinden, entfallenden Anteil an der Einkommens-, Quellen- Vermögens-, ~~progressiven~~ Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000. |

Unter § 3 Abs. 2 FiLaG ist der progressive Gewinnanteil zu streichen. Somit wird die im Rahmen der Steuervorlage 17 vorgenommene Anpassung des Steuerschlüssels unter § 228a Abs. 1 StG nachvollzogen, wonach keine Unterscheidung mehr zwischen progressiv und proportionaler Steuer gemacht wird resp. es nur noch die proportionale Gewinnsteuer gibt. Dies ist stimmig mit § 3 Abs. 1 FiLaG, wonach das Ressourcenpotenzial auf den fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen basiert und entspricht dem allgemeinen Prinzip eines Finanzausgleichs.

Explizit nicht Teil des Ressourcenpotenzials im innerkantonalen Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden ist die infolge der OECD-Mindeststeuer erhobene Ergänzungssteuer, da es sich hierbei um eine Bundessteuer handelt. Berücksichtigt sind hingegen die kantonalen steuerlichen Massnahmen im Rahmen des «Basler Standortpakets», die per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

## 6. Inkrafttreten

Die Änderungen des FiLaG treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Dazu gilt es festzuhalten, dass es sich um eine unechte Rückwirkung handelt. Diese ist zulässig, wenn – wie vorliegend – bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt wird, die schon unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch andauern. Das Rechnungsjahr 2021 stellt das erste Jahr dar, in dem sich die Steuervorlage 17 im FiLa auswirkt.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

In Abstimmung mit der Finanzkontrolle haben die beiden Gemeinden und der Kanton seit der Jahresrechnung 2021 die Ausgleichszahlungen abgegrenzt. Grundlage bildet dabei die nach der bestehenden Berechnung für das Jahr 2020 ermittelte Ausgleichszahlung, welche in der folgenden Tabelle ersichtlich ist. Diese Abgrenzungen werden mit Inkrafttreten der vorliegend beantragten Teilrevision des FiLaG aufgehoben.

**Entwicklung Ressourcenausgleich (RA) und Zentralörtliche Leistungen (ZL)**

| (-= Zahlungen, += Gutschrift) | 2019 (17+18) | 2020 (18+19) | 2021 (19+20) | 2022 (20+21) | 2023 (21+22) | 2024 (22+23) | 2025 (23+24) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ressoucenausgleich | | | | | | | |
| Riehen | 623'038 | 1'421'384 | 4'458'069 | 4'152'368 | 2'576'399 | 5'534'660 | 7'838'674 |
| Bettingen | -1'527'715 | -1'573'961 | -1'762'353 | -1'702'326 | -1'725'496 | -1'627'363 | -1'470'297 |
| Basel | 904'677 | 152'577 | -2'695'716 | -2'450'042 | -850'902 | -3'907'297 | -6'368'377 |
| Zentralörtliche Leistungen | | | | | | | |
| Riehen | -5'514'053 | -5'923'838 | -5'760'069 | -5'831'067 | -6'210'256 | -6'489'478 | -6'305'138 |
| Bettingen | -458'195 | -495'208 | -543'351 | -555'735 | -609'208 | -651'037 | -615'622 |
| Basel | 5'972'248 | 6'419'045 | 6'303'420 | 6'386'802 | 6'819'464 | 7'140'515 | 6'920'761 |
| **Saldo RA + ZL** | | | | | | | |
| **Riehen** | **-4'891'015** | **-4'502'453** | **-1'302'000** | **-1'678'699** | **-3'633'858** | **-954'819** | **1'533'536** |
| **Bettingen** | **-1'985'910** | **-2'069'169** | **-2'305'704** | **-2'258'061** | **-2'334'704** | **-2'278'400** | **-2'085'920** |
| **Basel** | **6'876'925** | **6'571'623** | **3'607'704** | **3'936'760** | **5'968'562** | **3'233'218** | **552'384** |

2020: letztes effektiv abgerechnetes Jahr nach "alter" Methode

21+22: Abrechnung gemäss neuer "Methode"; im 21 wurden die progressiven Steuern des Jahres 19 nicht berücksichtigt.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Abgrenzung | 6'571'623 | 6'571'623 | 6'571'623 | 6'571'623 |
| | **Basel** | Delta zu neu | -2'963'919 | -2'634'863 | -603'061 | -3'338'404 |
| | | rückwirkende Ausgleichszahlung | | | **-9'540'246** | |

Im Rahmen von Gesprächen über den innerkantonalen Finanzausgleich wurden bei der Gemeinde Bettingen Unstimmigkeiten bei der Verbuchung der Steuererträge festgestellt. Eine Position der Körperschaftsabrechnung des Kantons wurde den “Aktiven” statt den “Passiven” zugeordnet. Dadurch wurde für das Jahr 2022 ein zu hoher Steuerertrag ausgewiesen, der in den Folgejahren 2023 und 2024 weitergeführt wurde. Die Steuererträge in den Jahren 2022 bis 2024 wurden insgesamt um rund 19,5 Mio. Franken zu hoch ausgewiesen.[3]

Dies hat Auswirkung auf den FiLa, da gemäss §3 Abs. 3 FiLaG und §1 Abs. 2 FiLaV die Steuererträge der Gemeinden die Grundlage für die Ausgleichszahlungen bilden. Entsprechend hat der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden Riehen und Bettingen beschlossen, dass bei der Gemeinde Bettingen für die Jahre 2022 – 2024 nicht die Steuererträge aus den abgeschlossenen Rechnungsjahren, sondern die von der Finanzkontrolle festgestellten Steuererträge als Grundlage für die Ausgleichszahlungen in die Berechnung einfliessen.

Der Kanton wird demnach für die Jahre 2021 – 2024 nachträglich mit rund 9.5 Mio. Franken belastet. Die Gemeinde Bettingen wird mit rund 0.9 Mio. Franken belastet und die Gemeinde Riehen mit rund 10.4 Mio. Franken entlastet. Ohne Berücksichtigung der in den Jahren 2021 – 2024 erfolgten Abgrenzungen resultiert im Jahr 2025 gegenüber dem Budget eine Mehrbelastung von rund 6,0 Mio. Franken. Für das Jahr 2026 wird im Vergleich zum budgetierten Wert von einer Mehrbelastung von rund 3.0 Mio. Franken ausgegangen, womit ein entsprechender Nachtragskredit zu beantragen ist.

Der Nachvollzug der SV17 hat keine Auswirkung auf die Ausgleichszahlungen, da das ausschlaggebende Ressourcenverhältnis zwischen den drei Gemeinden unverändert bleibt. Einen Effekt hat hingegen der Wegfall der Korrekturzahlung: Die Stadt Basel wurde dadurch bisher jährlich um 1,14 Mio. Franken entlastet – dieser Effekt entfällt nun.

[3] Medienmitteilung der Gemeinde Bettingen vom 26.11.2025

## 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Von den Gesetzesänderungen sind weder Unternehmen noch KMU direkt oder indirekt betroffen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf hat des Weiteren auch keine Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons zur Folge. Aus diesem Grunde musste der Fragenkatalog zur Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2 des Standortförderungsgesetzes nicht beantwortet werden.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Vorlage gemäss § 4 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200) im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung rechtlich sowie redaktionell und gesetzestechnisch geprüft.

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beigelegten Grossratsbeschlusses betreffend die Änderung des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes (FiLaG) sowie Annahme des nachstehendes Beschlussentwurfes für einen Nachtragskredit.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

**Beilagen**
Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Nachtragskredit für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa)
Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes (FiLaG)
Synopse

# Grossratsbeschluss

## Nachtragskredit Nr. für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) wird für das Jahr 2026 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 3'000’000 bewilligt (Finanzverwaltung Allgemein, Kostenartengruppe 36 Transferaufwand).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

FORMELL GEPRÜFT | ID: 5774 | 20.11.2025

# Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.
Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG) vom 6. Juni 2007 [1)] (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 2 (geändert)**
[2] Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 [2)].

II. Änderung anderer Erlasse
*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse
*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

---

1) SG 170.600
2) SG 640.100

**Synopse**

**Teilrevision FiLaG**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)
Neu: –
Geändert: **170.600**
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Arbeitsversion (2. Stempel: 20.11.2025) |
|---|---|
| | **Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG)** |
| | *Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*<br><br>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],<br><br>*beschliesst:* |
| | **I.** |
| | Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG) vom 6. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: |
| **§ 3**<br>Ressourcenpotenzial<br><br>[1] Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen.<br><br>[2] Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000. | [2] Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, ~~progressiven~~ Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 [1)]. |

[1)] SG 640.100

| Geltendes Recht | Arbeitsversion (2. Stempel: 20.11.2025) |
|---|---|
| [3] Der Regierungsrat setzt jährlich das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre für das Folgejahr fest.<br><br>[4] Gemeinden, deren Finanzkraftindex (Ressourcenpotenzial pro Kopf) über dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenstark. Gemeinden, deren Finanzkraftindex unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenschwach. | |
| | **II.** |
| | *Keine Änderung anderer Erlasse.* |
| | **III.** |
| | *Keine Aufhebung anderer Erlasse.* |
| | **IV.** |
| | Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.<br><br>[Behörde] |